

Der Friedensvertrag von Versailles

USA Berlin, 1925

Schlußformel

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

und afsoziierten Regierungen für die Weiterführung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften zu billigen. Es enthält sich aller diesbezüglichen Ansprüche.

Artitel 439.

Unter Borbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berpflichtet sich Deutschland, weder unmittelbar noch mittelbar gegen irgendeine der alliierten und associierten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte, einschließlich derjenigen, welche ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, Geldforderungen auf Grund von Tatsachen zu erheben, die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages liegen.

Die gegenwärtige Abmachung schließt den vollständigen und ends
gültigen Verzicht aller Forderungen dieser Art ein. Sie sind nunmehr erloschen, wer auch immer die Beteiligten sein mögen.

Artifel 440.

Deutschland nimmt an und erkennt als gültig und bindend alle Entscheidungen und Berfügungen an, welche die deutschen Schiffe und die deutschen Waren betreffen, ebenso alle Entscheidungen und Bersfügungen, die sich auf die Bezahlung von Kosten beziehen und durch irgendein Prisengericht der alliierten und assoziierten Mächte getroffen sind, und verpflichtet sich, keine Ansprüche im Namen seiner Reichssangehörigen in bezug auf diese Entscheidungen und Verfügungen zu erheben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, alle Entscheidungen und Verfügungen deutscher Prisengerichte in einer von ihnen zu bestimmenden Weise zu prüsen, sei es, daß die Entscheidungen und Verfügungen die Eigentumsrechte der Staatsangehörigen der genannten Mächte oder Neutraler berühren. Deutschland verpflichtet sich, die Abschriften sämtlicher das Aktenmaterial dieser Angelegenheiten bildenden Schriftstücke einschließlich der getroffenen Entscheidungen und Verfügungen herauszugeben und die Anregungen anzunehmen und zur Ausschlung zu bringen, die ihm nach der genannten Prüsung zugestellt werden.

Der gegenwärtige Vertrag, bessen französischer und englischer Text authentisch ist, soll ratissiert werden.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Baris erfolgen.

Die Mächte, beren Regierungssitz sich außerhalb Europas befindet, sollen berechtigt sein, sich darauf zu beschränken, der Regierung der Französischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris mitzuteilen, daß die Ratifikation erfolgt sei. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protofoll über die Niederlegung der Ratisitationsurfunden wird ausgesertigt, sobald der Bertrag durch Deutschland einerseits und durch drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte andererseits ratisiziert sein wird.

Von der Aufstellung des ersten Protofolls an tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragschließenden Parteien, die ihn ratifiziert haben, in Kraft. Für die Berechnung aller im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Fristen ist dieses Datum der Tag des Inkrafttretens.

In jeder anderen Beziehung tritt der Vertrag für jede Macht am Tage der Niederlegung ihrer Katifikationsurkunde in Kraft.

Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratisikationsurkunde zustellen.

Zu Urfund dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Bertrag unterzeichnet.

Gegeben in Versailles am 28. Juni 1919 in einem einzigen Exemplar, welches in dem Archiv der Regierung der Französischen Republik niedergelegt bleiben wird und von dem jeder Signatarmacht authentische Aussertigungen überreicht werden.